

Dr. Joachim Heer sel. als Historiker

Autor(en): **Dinner, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **17 (1880)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dr. Joachim Heer sel. als Historiker.

Von Dr. F. D i n n e r.

Gleichwie in Bundesgerichtspräsident Dr. J. J. Blumer sel. hat der glarnerische historische Verein auch durch den Hinschied von Bundesrath Dr. Joachim Heer einen hervorragenden und gewissenhaften Forscher und Kenner, einen geschickten Darsteller verloren. Heer's historische Erstlingsarbeit ist jene höchst interessante aktenmässige Darstellung des »Kriminalprozesses der Anna Göldi von Sennwald« (1781—82) in dem im Jahre 1865 erschienenen ersten »Jahrbuche« des historischen Vereins. Es ist dies der Prozess, welcher dem Glarnerlande »die wenig beneidenswerthe Berühmtheit eingetragen, der letzte Staat gewesen zu sein, in welchem ein Mensch wegen Zauber- und Hexenkünsten mit dem Tode bestraft worden«, der auch zur Einführung des seither sehr allgemein gewordenen Ausdruckes »Justizmord« die Veranlassung gegeben hat, indem Schlözer die Darstellung dieses Falles, die er in seinem Staatsanzeiger (Jahrg. 1782 pag. 273) gab, mit dem Titel »Abermaliger Justizmord in der Schweiz« versah und in einer Anmerkung sich über die Bedeutung, welche er diesem »neuen Worte« beilegte, erklärte. Der Aufsatz zeichnet sich aus durch eminent scharfe juristische Motivirung, vor Allem aber durch strengste Objektivität. Dieser zollt denn auch der unlängst in Zürich verstorbene Professor Eduard Osenbrüggen seine ganze und volle Anerkennung, indem er in seiner in der Zeitschrift »Deutsches Museum« (Jahrg. 1867 Nr. 17) erschienenen Abhandlung: »Der letzte Hexenprozess« mit Nachdruck hervorhebt, dass Landammann Dr. Heer in seiner bezüglichlichen Darstellung »gar nichts zu bemänteln suche, sondern ganz objektiv verfare.« Die Arbeit Osenbrüggens verdient um so mehr hier angezogen zu werden, als der berühmte Kriminalist darin nicht nur den Fall der Anna Göldi, den er gewissermassen als den Abschluss eines grossen Stücks einer

Glaubens- und Sittengeschichte bezeichnet, eingehend beleuchtet, sondern ausserdem noch einen charakteristischen Gesamtüberblick über die Hexenverfolgungen in der Schweiz im 18. Jahrhundert gewährt.

Die zweite Arbeit Heer's beschlägt die »Geschichte des Kantons Glarus unter der Helvetik« und haben wir schon im Referate über »Dr. J. J. Blumer sel. als Historiker« (vgl. »Jahrbuch« Heft XIII. pag. 4—8) auf die bezügliche so gelungene Erzählung der bewegten Jahre nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft hingewiesen. An dieser Stelle haben wir uns nun gegebenermassen einlässlicher mit dieser Musterleistung zu beschäftigen. In Heft V des »Jahrbuchs« (pag. 6—33) behandelt zunächst Dr. J. J. Blumer den ersten einschlägigen Zeitraum: Juni bis Dezember 1798. Dieser Darstellung schliesst sich sodann die Bearbeitung des zweiten Zeitraumes vom 1. Januar bis 20. Mai 1799 durch Dr. J. Heer an (Heft V pag. 34—88), sowie als Fortsetzung dessen bezüglicher Aufsatz über den dritten Zeitraum: 20. Mai bis Herbst 1799 in Heft VI (pag. 14—67).

Unter Zugrundelegung archivalischen Materials mit Herbeiziehung der vorhandenen Literatur, besonders über die dem Lande so verderblichen Kriegereignisse von 1799, wird uns in diesen Abhandlungen, zu denen auch die einschlägigen Protokolle des »Jahrbuchs« zu vergleichen sind, in anschaulichster Weise und in fesselnder Erzählung das wechselvolle Schicksal des Landes Glarus — oder reden wir genauer, der Distrikte Glarus und Schwanden vom helvetischen Kanton Linth — vorgeführt. Trotz der Kapitulation vom 2. Mai 1798 erschienen im September 1798 französische Truppen im Lande; eine neue französische Besetzung erfolgte im April 1799, nachdem Ende März die Hoffnung auf ein bevorstehendes Vorrücken der kaiserlichen Truppen einen Auflauf in Glarus hervorgerufen hatte. Nur mit Widerwillen hatte sich die an ihre uralte demokratische Staatsform gewöhnte Bevölkerung in die neuen, von Aussen ihr aufgezwungenen Einrichtungen französisch-republikanischen Zuschnittes gefügt, hatte den unter der Unfertigkeit der Verhältnisse, unter der finanziellen Verlegenheit zu viel geschäftiger Unthätigkeit verdammt neuen Behörden ihre Stellung nach Kräften erschwert, durch Unbereitsamkeit das ohnehin schon unge-

nügende Wehrsystem nahezu völlig lahm gelegt. So verstand sich Ende Mai 1799 nach dem Einzuge der Oesterreicher die Wiederherstellung der alten Zustände von selbst. Doch schon Anfang September war das Glarnerland wieder in den Händen der Franzosen und das meteorartige Auftauchen von Suwarow's Russen war nur dazu angethan, das unglückliche Thal mit neuem Elende zu überhäufen. Mit dem Abzuge der Russen über den Panixerpass nach Graubünden schliesst der dritte Abschnitt der in mancherlei Details gegenüber frühern Darstellungen vielfach berichtigten Schilderung.

Im vierten Abschnitt schliesslich (vgl. Jahrb. Heft VIII pag. 28—112) ist der Zeitraum vom Herbst 1799 bis August 1802 behandelt; eine ereignissreiche Epoche der Helvetik: Beginnend mit dem gänzlichen Abzuge der Heere der Coalition und der völligen Wiederherstellung der Einrichtungen der helvetischen Republik auch für den Kanton Linth, dann die in successiven Staatsstreichen sich äussernden Schwankungen des Uebergewichtes bald der unitarischen, bald der föderalistischen Parteirichtung im helvetischen Staatskörper, bis zu dem Momente, wo durch die glücklich durchgeführte Erhebung der Altgesinnten in den früheren herrschenden Städten und ehemaligen Landsgemeinde-Kantonen der Sieg des Principes der Decentralisation entschieden zu sein schien: auch das als Kanton sich wiederherstellende Glarus hielt am 20. August 1802 seine Landsgemeinde ab; — das unmittelbar darauf Folgende, Bonaparte's Intervention, die vorübergehende Wiedereinsetzung der verjagten Centralgewalt unter Frankreich's Schutz, die Berathung und Einführung der Vermittlungsakte 1803, hat Heer ausdrücklich einer spätern, selbständigen Abhandlung vorbehalten, ist aber leider durch einen allzufrühen Tod an der Vollendung seines Werkes verhindert worden. — Seiner Aufgabe gemäss beschränkte sich der Verfasser auf die Schilderung der Zustände eines einzelnen Theiles der helvetischen Republik; aber seine auf allem erreichbarem Materiale aufgebaute Darstellung ist nach dem competenten Urtheile eines der tüchtigsten schweizerischen Historiker der Gegenwart, des Hrn. Prof. G. Meyer v. Knonau, massgebend für die Beurtheilung jener Jahre überhaupt, wenigstens was die ehemaligen schweizerischen Demokratien anbetrifft. »Die Ungewissheit und

Unklarheit der öffentlichen Verhältnisse«, sagt derselbe in seiner bezüglichen Recension des Glarner »Jahrbuchs« in den »Göttinger gelehrten Anzeigen« (Jahrg. 1874 Stück 22), »die mangelnde Abgrenzung der einzelnen Competenzen und die daraus immer neu entstehenden Collisionen, die Unmöglichkeit bei dem völligen Geldmangel in den Staatskassen auch nur im kleinsten Umfange den gesteigerten Anforderungen der auf modernsten Anschauungen beruhenden Verfassungsartikel und Gesetze zu genügen: all das erklärt »die Sterilität, den allgemeinen Fluch der helvetischen Periode«. (Man vergleiche hiemit auch das einschlagende Protokoll in Heft VIII pag. 2—4.)

Anschliessend können wir nicht umhin, auch noch das drastische Bild zu reproduzieren, das Heer in seiner so gediegenen Quellenarbeit von dem allgemeinen Geschäftsgang im kantonalen sowohl wie eidgenössischen Staatsleben während der helvetischen Periode entwirft. Er vergleicht denselben nämlich mit einer »Maschine, welche schlecht construiert, den grössten Theil der von ihr produzierten Kraft für die Ueberwindung der durch ihre eigenen Räder entstehenden Reibung nutzlos verbraucht«. »Es ist wahrhaft peinlich«, fährt Heer sodann fort, »dieser Sisyphus-Arbeit eines unklaren, verworrenen und deshalb unsäglich mühsamen bürokratischen Räderwerkes in's Einzelne nachgehen zu müssen: man kann sich eines Gefühls des Bedauerns nicht erwehren gegenüber den Männern, welche im Schweisse ihres Angesichts arbeiten mussten, um in Wahrheit nutzlose Papiermassen anzuhäufen und sonst gar nichts fertig zu bringen. Die Zeitgenossen urtheilten weniger billig oder gefühlvoll: namentlich im alten Land Glarus, wo man sich aus frühern Zeiten nur der unentgeltlichen Leistungen höherer Beamten erinnerte und wo fixe Besoldungen für derartige Aemter etwas Unbekanntes waren, blickte das Volk mit Neid und Missgunst auf diese scheinbar übertriebenen Besoldungen und die Beamten hatten in Folge dessen einen doppelt schweren Stand. Der Neid war aber um so weniger am Platze, als in Wahrheit die Lage der Beamten eine ganz andere war, als sie nach den Verheissungen der Gesetze und nach den Ziffern eines Voranschlages hätte sein sollen. Die Besoldungen wurden gutgeschrieben, aber nicht ausbezahlt.

Rückstände von einem Jahr' und auch noch von weit mehr, gehörten nicht nur nicht zu den Seltenheiten, sondern bildeten die Regel — und während die Beamtenwelt hungerte und murrte, murrten nicht minder vernehmlich die Steuerpflichtigen, aus denen man für den Dienst dieser weitläufigen und kostspieligen Maschine das Geld herauspresste«. — Wir stehen nicht an, gegenüber der von Dr. Carl Hilty in seinen »Oeffentlichen Vorlesungen über die Helvetik« (Bern 1878) manifestirten, allzu optimistisch gefärbten, diese Periode unserer Geschichte weit überschätzenden Anschauung das Urtheil Heer's als das Richtige, als ein wahrhaft staatsmännisches zu bezeichnen.

Schliesslich mag noch darauf hingewiesen werden, dass, im Gegensatz zu verschiedenen während der Helvetik in's Leben gerufenen kantonalen Schöpfungen, die, obschon mit grossen Hoffnungen begrüsst, nichtsdestoweniger, um den prägnanten Ausdruck Heer's zu gebrauchen, »dem allgemeinen Fluch der Periode, der Sterilität« anheimgefallen sind, eine sehr einlässliche Statistik über den Stand der Schulen im Kanton am Ende des 18. Jahrhunderts das Einzige ist, was unter ihrer Hinterlassenschaft einen gewissen andauernden Werth beanspruchen kann. Sie wurde auf Verlangen des Cultusministers, oder wie der Titel im Styl der damaligen Zeit lautete: des »Ministers der Künste und Wissenschaften« aufgenommen und sehr fleissig durchgeführt. Freilich zeigt uns dieselbe in jeder Hinsicht äusserst dürftige und primitive Zustände: es würde uns indess zu weit führen, hier näher darauf einzutreten, und können wir in dieser Beziehung füglich auf das Protokoll über die Herbstversammlung des histor. Vereins vom 22. November 1869 in Heft VII des »Jahrbuchs« verweisen, wo das hauptsächlich auf dem helvetischen Archiv in Bern entnommenen Aktenstücken fussende einlässliche Referat von Landammann Dr. Heer über »das glarnerische Schulwesen zu Anfang dieses Jahrhunderts« seinem wesentlichen Inhalte nach excerptirt ist. In Anknüpfung an diese Arbeit erfolgte sodann in der Herbstsitzung 1872 sein Vortrag über die »Geschichte des Schulwesens von Evang. Glarus« (vergl. das einschlagende Protokoll in Heft X). Auch bei diesem mit grosser Gründlichkeit und Fleiss ausgearbeiteten Aufsätze Heer's treten jene Vorzüge hervor, die alle seine

Arbeiten kennzeichnen, nämlich lichtvolle Gruppierung des ganzen Stoffes, verbunden mit Klarheit und Leichtigkeit des Stils in der Darlegung des Details. Derselbe beschränkt sich auf Evang. Glarus als dem Hauptorte des Kantons und sollte Vorarbeit sein für eine in's »Jahrbuch« aufzunehmende Geschichte des gesamten glarnerischen Schulwesens. Wir können nur mit Bedauern daran denken, dass es Heer nicht möglich geworden, diese weitere, den ganzen Kanton umfassende Schulgeschichte zur Darstellung zu bringen. — In neuester Zeit hat sich indess ein hervorragender Schulmann, Hr. Pfarrer Gottfried Heer von Betschwanden, der den Lesern des »Jahrbuchs« durch seinen in Heft XV veröffentlichten Aufsatz: »Zur Geschichte glarnerischer Geschlechter, der Kirchgemeinde Betschwanden insbesondere« bereits wohlbekannt ist, an eine solche Arbeit gewagt, und wird dieselbe ohne Zweifel im Verlauf des Jahres 1881 im »Jahrbuch« (Heft XVIII) erscheinen und dabei zugleich von der bisher ungedruckten, trefflichen Heer'schen Vorarbeit u. A. unverkürzt die ganze Geschichte der Sekundarschule Glarus darin Platz finden, indem dieser Abschnitt unbedingt die Vorzüge derselben am Intensivsten zur Geltung bringt.

Weniger bekannt, aber nichtsdestoweniger eine reiche Fülle des interessantesten und instruktivsten rechtshistorischen Materials enthaltend, dürfte eine Abhandlung Heer's über »das Gemeindewesen des Kantons Glarus« sein, welche derselbe im Jahre 1873 in der von Max Wirth, gew. Direktor des Eidg. statistischen Bureau, im Verein mit einer Anzahl schweizerischer Gelehrter und Staatsmänner herausgegebenen »Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz« (Bd. II, Buch VI: »Verfassung und Gesetzgebung« pag. 168—192) veröffentlicht hat. Als Einleitung gibt der Verfasser einen geschichtlichen Rückblick auf das Gemeindewesen des Kantons, der uns zunächst »ein ziemlich buntes, fast verwirrendes Bild zeigt; eine Mannigfaltigkeit grösserer, kleinerer und kleinster Gemeinwesen aller Art; politische oder Wahltagwen, Verwaltungsgemeinden oder Tagwen schlechtweg, Kirchgemeinden, Schulgemeinden, Armenkreise — vielfach die gleichen Namen wiederkehrend, ohne die gleichen Dinge zu bedeuten; die verschiedenen Ortschaften in verschiedener Gruppi-

rung durcheinander geschoben; hie und da das Ganze noch compliziert durch die konfessionelle Spaltung.« Sodann werden in drei Abschnitten in äusserst klarer und lichtvoller Weise die Verhältnisse der politischen Gemeinde, der Verwaltungsgemeinden (Tagwen) und der Kirch- und Schulgemeinden nebst den Armenkreisen einer eingehenden Beleuchtung unterzogen. Der zweite Abschnitt ist der Natur der Sache nach besonders einlässlich gehalten und verbreitet sich in verschiedenen Unterrubriken über die Befugnisse und Attribute der Tagwensversammlung, die Attribute und Obliegenheiten des Gemeinderathes, die ökonomischen Verhältnisse der Tagwen (Nutzungen und Kosten, wobei zugleich die Begriffe »Gemeinwerk« (Frohnden), »Banntheile«, »Saatentheile«, »Sitzgeld«, »Tagwenrechtsantritt« (»grosser und kleiner Einzug«) u. dgl., sowie der Wechsel in der Benutzungsweise der sog. »Allmeinden« mit grosser juristischer Schärfe erörtert werden), das Verhältniss der Nichtgenossen (»Beisässen«), die Niederlassung, und die Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gemeinden. Eingangs desselben wird Begriff und Bedeutung der Verwaltungsgemeinde oder des Tagwens eingehend erläutert und können wir nicht umhin, als Probe der Heer'schen Behandlung des Stoffes den Kern der bezüglichen Auseinandersetzung auch hier zu reproduzieren. »Wenn die politischen oder Wahlgemeinden«, heisst es daselbst, »nur beziehungsweise den Charakter eigentlicher Gemeinden haben und vielfach bloss als die Theile erscheinen, in welche sich das Land für gewisse Verhältnisse von vorherrschend staatlicher Bedeutung, gleichsam als in kleine Bezirke zerlegt, so tritt uns dagegen in der Verwaltungsgemeinde oder dem Tagwen die eigentliche Gemeinde in der Reinheit und Ursprünglichkeit ihres Begriffes entgegen. — Was nun die Bedeutung des Tagwens anbelangt, so ist dieselbe mit zwei Worten dahin anzugeben, dass er ursprünglich nichts ist als die Gemeinschaft der an der »gemeinen Mark« beteiligten Genossen (Markgenossenschaft), und dass er, ohne diesen Charakter zu verlieren, nach und nach zugleich eine Verwaltungsgemeinde im neuern Sinne des Wortes geworden ist, d. h. sich erfüllt hat mit dem ganzen Inhalte von öffentlichen Beziehungen, Interessen und Anliegen, welche im modernen Staate einer Gemeinde zukommen. Hiermit ist zugleich die Eigenart der glarnerischen Gemeinde bezeichnet und ihr Unterschied von dem,

wohl in der Mehrzahl anderer Kantone Bestehenden, wenigstens in seiner Grundwurzel angedeutet. Während in einzelnen Kantonen, so namentlich bei unsern unmittelbaren Nachbarn in Schwyz und Uri, die »gemeine Mark« im Wesentlichen dem ganzen Lande oder doch grössern Bezirken gemeinschaftlich verblieben ist, hat bei uns schon in den frühesten Zeiten die Abtheilung derselben auf die 15 Tagwen, aus denen nach und nach durch mancherlei Abtheilungen und Auseinandersetzungen die jetzigen Tagwen geworden sind, in der Weise stattgefunden, dass diese das vollständige und ungeschmälerte Verfügungsrecht darüber erhielten; und während hinwieder an andern Orten die Markgenossenschaft zu einer blossen Nutzungskorporation herabgesunken ist und für die Besorgung aller Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung eine neue Art von Gemeinden, die Einwohnergemeinde oder Municipalität, an ihre Seite oder Stelle trat, so ist im Lande Glarus die Einheit der Gemeinde im Tagwen gewahrt geblieben.«

Als eine wahre Musterleistung endlich, gleich seiner Beurtheilung der Helvetik, erscheint der von Heer im Jahr 1877 in Heft XIV des »Jahrbuchs« und auch in einem Separatabdruck veröffentlichte, mit dem wohlgetroffenen Bildniss seines verewigten Schwagers versehene Aufsatz: »**Dr. J. J. Blumer.** Sein Leben und Wirken, dargestellt nach seinen eigenen Aufzeichnungen.« Es ist dies eine ganz ausgezeichnete, meisterhaft schön geschriebene biographische Abhandlung, vielleicht um so höher zu schätzen, als es meist leichter ist, einen Fernerstehenden als einen Verwandten und Befreundeten so scharf, so wahr und so ansprechend greifbar zu charakterisiren. Was aber dieser Arbeit Heer's, wie auch seinen übrigen historischen Leistungen den vorzüglichsten Werth verleiht, das ist, dass man sofort den erfahrenen Staatsmann, den eingeweihten Administrator reden hört. Es ist nicht der den zu schildernden Dingen oft ferner stehende, am Büchertische seiner Studirstube schreibende Forscher, sondern vielmehr der mitten im Leben stehende, Mussestunden einer literarischen Arbeit leihende, allseitig wirkende, seinen Gesichtskreis völlig beherrschende Mann, der Geschichte schreibt.

Möge es dem historischen Vereine auch in Zukunft nicht an Männern fehlen, die seine Interessen im Sinn und Geist eines Heer zu wahren und zu fördern wissen!